

Förderleitlinien

Fassung vom 29. April 2024

I. Stiftungszweck und Förderkriterien

Die Stiftung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau wurde am 19. Mai 2008 gegründet und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ilmenau. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Stiftungszwecke, nach welchen folgende Bereiche gefördert werden:

- Kunst,
- Kultur,
- Denkmalpflege,
- Heimatpflege und Heimatgedanke,
- Jugendförderung,
- Bildung,
- Sport,
- Erziehung,
- Natur- und Umweltschutz,

Es werden nur Projekte innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau gefördert. Bei der Entscheidung über Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende **Kriterien** berücksichtigt:

- Ziel der Förderung ist die Stärkung bürgerschaftlichen Engagements in der Region.
- Die Sparkassenstiftung fördert in sich abgeschlossene Einzelprojekte mit regionaler Bedeutung oder Ausstrahlung auf das gesamte Fördergebiet.
- Die Unterstützung von laufenden Personal- und Sachkosten des Antragstellers sowie von reinen Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die nicht unmittelbar dem gemeinnützigen Förderzweck zugutekommen, ist nicht möglich.
- Ebenso erfolgt keine Förderung von hoheitlichen Aufgaben der Gebietskörperschaften oder von Pflichtaufgaben eines Trägers.
- Voraussetzung für eine Förderung ist, dass von den Antragstellern grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung oder Eigenleistung erbracht wird.
- Eine Förderung von bereits abgeschlossenen oder weit vorangeschrittenen Projekten ist nicht möglich.

II. Verfahren für Förderanfragen

Die Antragsstellung erfolgt formlos und ist an die Stiftung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, An der Sparkasse 1-3, 98693 Ilmenau, zu richten.

Die Förderanfrage soll neben den Angaben zum Antragsteller eine kurze Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Weiterhin sind die aktuelle Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Antragstellers (Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes) und ggf. ergänzende Unterlagen (Konzepte, Kostenvoranschläge, Gutachten, etc.) beizufügen.

Das Kuratorium entscheidet einmal jährlich (III. Tertial) über vorliegende Anfragen. Förderanfragen sind daher bis zum **31. August** einzureichen

Die Antragsteller werden umgehend über die Entscheidung des Kuratoriums informiert. Förderabsagen werden nicht begründet.

Fördermittel werden grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Im Zweifelsfall haben die Antragsteller hierüber geeignete Nachweise zu erbringen.

Macht der Stiftungsempfänger falsche Angaben, verwendet die Fördermittel nicht zweckgebunden oder hält die Auflagen nicht ein, ist die Sparkassenstiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen, zu kürzen oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

Nach der Durchführung des Vorhabens benötigt die Sparkassenstiftung vom Projektträger – neben einer Spendenbestätigung – einen Nachweis für die Realisierung des Projektes (Fotos, Veröffentlichungen, Presseartikel, Rechnungen, Plakate, Prospekte o.ä.).

Die Sparkassenstiftung ist berechtigt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über die Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten.